

Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die Zugerland Verkehrsbetriebe AG zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung und der Umrüstung der Fahrzeugflotte auf einen CO₂-neutralen Betrieb

Vom 26. Februar 2026 (Stand 8. Mai 2026)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 34 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ und auf § 35 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Der Kanton Zug gewährt der Zugerland Verkehrsbetriebe AG zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung und der Umrüstung der Fahrzeugflotte auf einen CO₂-neutralen Betrieb ein rückzahlbares Darlehen.

² Das Darlehen beträgt maximal 91,5 Millionen Franken. Die Auszahlung erfolgt in Form von separaten Darlehen für jedes Kalenderjahr.

³ Alle im selben Kalenderjahr abgerufenen Tranchen werden in einem Darlehen zusammengefasst.

§ 2

¹ Der Zinssatz entspricht dem Leitzins der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 0,75 Prozentpunkten.

² Bei einem negativen Leitzins beträgt der Zinssatz 0,75 Prozent.

³ Der Zinssatz wird jährlich am Tag des Bezugs der ersten Tranche des jeweiligen Kalenderjahrs für das betreffende Darlehen festgelegt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

§ 3

¹ Die Rückzahlung jedes einzelnen Darlehens erfolgt in 12 gleichmässigen Jahresraten, beginnend im Jahr nach Auszahlung der ersten Tranche.

§ 4

¹ Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie schliesst insbesondere die entsprechenden Darlehensverträge ab und ist für die Bewirtschaftung der Darlehen verantwortlich.

§ 5

¹ Die Zugerland Verkehrsbetriebe AG informiert den Kanton Zug regelmässig und rechtzeitig über wesentliche Entwicklungen, insbesondere zum Projektstand und zur Finanzierung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
26.02.2026	08.05.2026	Erlass	Erstfassung	GS 2026/021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	26.02.2026	08.05.2026	Erstfassung	GS 2026/021